

Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft Bingen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

- 1) Die am 11.03.2009 gegründete Vereinigung führt die Bezeichnung „Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft Bingen e. V.“. Sie ist beim Amtsgericht Mainz unter Register-Nummer 90AR184/09 in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Sitz der Vereinigung ist Bingen/Rhein.
- 3) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 11.03.2009 und ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, die folgenden Jahre beginnen jeweils am 01.01.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Vereinigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dazu zählt der Erhalt und die Pflege des historischen Lebensortes der hl. Hildegard auf dem Rupertsberg. Der Verein hält die Erinnerung an die Person wach und verbreitet ihre Botschaften in umfassender Weise in der Öffentlichkeit. Das Hildegardis-Gewölbe soll öffentlich zugänglich sein, sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen und vorrangig für Vorträge und Seminare mit Themen zu Hildegard von Bingen genutzt werden. Entsprechende Veranstaltungen werden vom Vorstand beschlossen. Der Verein wirbt Förderer, die durch Spenden die Ziele des Vereins unterstützen und Stifter, für eine noch zu gründende Hildegard-Stiftung Bingen.
- 2) Der Verein tritt als Mieter gegenüber dem Vermieter des Anwesens auf.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft e.V., Bingen am Rhein können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder wählen. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die sich besondere Verdienste um die Ziele der Vereinigung erworben haben bzw. sich in besonderer Weise um die Verbreitung des Wissens um / über Hildegard von Bingen gekümmert haben.

Caption:

Description:

Dimensions: x